

Informationen der Abteilung Finanzen und Vermögen (Sachgebiet: Steuern und Gebühren) gem. Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Die folgenden Informationen betreffen die Verarbeitung personenbezogener Daten zu Zwecken der Festsetzung und Erhebung von Steuern und Gebühren durch die Abteilung Finanzen und Vermögen (Sachgebiet Steuern und Gebühren) der Stadtverwaltung Kaufbeuren, soweit hierfür die Abgabenordnung (AO) unmittelbar oder mittelbar zu Anwendung kommt.

Verantwortlich im Sinne von Art. 4 Nr. 7 DSGVO

Stadt Kaufbeuren -Abteilung Finanzen und Vermögen-
87600 Kaufbeuren, Kaiser-Max-Str. 1
E-Mail: info@kaufbeuren.de

Datenschutzbeauftragter:

Stadt Kaufbeuren -Datenschutzbeauftragter-
87600 Kaufbeuren, Hauberrisserstr. 8
E-Mail: datenschutzbeauftragter@kaufbeuren.de

Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten, Rechtsgrundlagen

Die Abteilung Finanzen und Vermögen der Stadtverwaltung Kaufbeuren verarbeitet personenbezogene Daten zur Wahrnehmung einer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe, insbesondere im Rahmen der Festsetzung und Erhebung von Gewerbesteuer, Grundsteuer, Abfallentsorgungsgebühren, Abwassertgebühren und Straßenreinigungsgebühren.

In Abhängigkeit von der Art der festzusetzenden und zu erhebenden Abgabe erfolgt die Verarbeitung der personenbezogenen Daten auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchstaben c (*zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung*) und e (*für die Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt*) sowie des Art. 6 Abs. 3 Buchstabe b DSGVO (*Bindung an das jeweils gültige Recht der EU-Mitgliedsstaaten*) in Verbindung mit den einschlägigen Bestimmungen

- der Abgabenordnung (AO),
- des Grundsteuergesetzes (GrStG),
- des Gewerbesteuergesetzes (GewStG),
- des Kommunalabgabengesetzes (KAG),
- der Abfallentsorgungsgebührensatzung der Stadt Kaufbeuren (AGS),
- der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung und zur Fäkalschlamm Entsorgungssatzung der Stadt Kaufbeuren (BGS-EWS/FES),
- der Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Kaufbeuren (SRGS).

Sofern eine Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten vorliegt, erfolgt diese auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a DSGVO.

Art der verarbeiteten personenbezogenen Daten

- persönliche Identifikations- und Kontaktdaten (wie z. B. Namen, Geburtsdatum, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Steuernummer, Kassenzeichen u. ä.)
- Informationen, die für Festsetzung und Erhebung der Abgaben notwendig sind (wie Messbeträge, Grundstücksdaten und -maße, Bewohneranzahl, Angaben über gestellte Anträge und eingelegte Widersprüche u. a.)

Diese Daten werden in der Regel von den betroffenen Personen, von ihnen bevollmächtigten Personen, oder von der Finanzverwaltung mitgeteilt oder erhoben.

Weitergabe von personenbezogenen Daten

Der Tätigkeitsbereich, für den die beschriebenen Daten verarbeitet werden, unterliegt grundsätzlich dem Steuergeheimnis gem. § 30 AO. Eine Weitergabe der Daten ist deshalb in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen der AO, der DSGVO und des Bayerischen Datenschutzgesetzes nur zulässig, beispielsweise

- im Rahmen von Rechtsbehelfsverfahren an die zuständige Widerspruchsbehörde oder an zuständige Gerichte,

- an Strafverfolgungsbehörden,
- an Finanzämter oder an das Bundeszentralamt für Steuern,
- an andere Behörden (ggfs. auch in anderen Ländern) im Rahmen eines Vollstreckungsersuchens,
- wenn eine Einwilligung zur Weitergabe der Daten vorliegt.

Art der Verarbeitung der personenbezogenen Daten

In einem weitestgehend automationsgestützten Abgabeverfahren erfolgt eine überwiegend maschinelle Verarbeitung der personenbezogenen Daten zum Zwecke der Festsetzung und der Erhebung der Abgaben. Hierbei kommen technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen auf jeweils aktuellem technologischen Stand zum Einsatz, um die Daten gegen unrechtmäßige oder unbeabsichtigte Veränderung, Vernichtung, Offenlegung und gegen Verlust zu schützen.

Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Die Daten werden grundsätzlich so lange gespeichert, wie dies für die Durchführung des jeweiligen Abgabeverfahrens nach Maßgabe der steuerlichen Verjährungsfristen notwendig ist (§§ 169 ff. AO, §§ 228 ff. AO, ggfs. i. V. m. Art. 13 Abs. 1 KAG). Gemäß § 88 AO ist auch eine Speicherung für künftige Abgabeverfahren zulässig.

Neben den steuerlichen Verjährungsfristen sind auch Aufbewahrungspflichten nach der Kommunalen Haushaltsverordnung zu beachten, ebenso wie die Bestimmungen des Bayerischen Verwaltungsfahrgesetzes.

Rechte der Betroffenen

Nach Maßgabe der DSGVO stehen den von der beschriebenen Speicherung personenbezogener Daten Betroffenen u. a. folgende Rechte zu:

- **Auskunftsrecht (Art. 15 DSGVO)**
Betroffene können Auskunft über verarbeitete personenbezogene Daten verlangen. Ein entsprechender Antrag sollte möglichst präzise formuliert werden, um eine Auskunft zum konkreten Verwaltungsverfahren zu ermöglichen; allgemein gefasste Anträge könnten abgelehnt werden.
- **Recht auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO)**
Sofern Daten nicht oder nicht mehr zutreffend sein sollten, kann die unverzügliche Berichtigung verlangt werden.
- **Recht auf Löschung (Art. 17 DSGVO)**
Unter den in Art. 17 DSGVO beschriebenen Voraussetzungen (z. B. unrechtmäßige Verarbeitung, Wegfall der Notwendigkeit der Verarbeitung der Daten) kann die Löschung bisher gespeicherter Daten verlangt werden.
- **Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO)**
Unter bestimmten Voraussetzung kann auch eine nur eingeschränkte Verarbeitung personenbezogener Daten erreicht werden, zum Beispiel die Verarbeitung ausschließlich für einen bestimmten Zeitraum.
- **Widerspruchsrecht (Art. 21 DSGVO)**
Aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation Betroffener ergeben, kann einer Verarbeitung personenbezogener Daten widersprochen werden. Soweit an der Verarbeitung dieser Daten ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht, oder eine rechtliche Verpflichtung zur weiteren Verarbeitung besteht, könnte einem solchen Widerspruch jedoch nicht nachgekommen werden.
- **Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 77 DSGVO)**
Unabhängig von sonstigen Rechtsbehelfen können Betroffene Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde einlegen, sofern sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten gegen Vorschriften der DSGVO verstößt.